



Baden-Württemberg

DER JUSTIZMINISTER

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

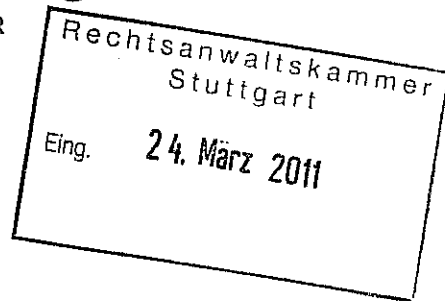
Herren
Präsidenten

der Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen


des Anwaltsverbandes Baden-
Württemberg e. V.

des Landesverbandes der Freien Berufe
Baden-Württemberg e. V.

c/o
Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Königstraße 14
70173 Stuttgart



16. März 2011

 Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes
hier: Ihr Schreiben vom 9. März 2011

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 9. März 2011. Entgegen dem bei Ihnen möglicherweise entstandenen Eindruck darf ich Ihnen versichern: Die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer, dass die Kontrolle des Datenschutzes bei Rechtsanwälten bei den Rechtsanwaltskammern liegen sollte, teile ich nach wie vor. Es liegt auch in meinem Interesse, an einer entsprechenden Klarstellung mitzuwirken. Die bei Ihnen im Hinblick auf die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes offenbar entstandenen Irritationen,

die ich bedauere, vermag ich indes aus verschiedenen Gründen nicht recht nachzuvollziehen.

Zunächst sind mit der Neuregelung des Landesdatenschutzgesetzes keine Nachteile für die Anwaltschaft verbunden. Die Gesetzesänderung beschränkt sich bezüglich der Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich darauf, die bestehenden Aufsichtsrechte vom Innenministerium auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu übertragen. Der Kreis der von der Aufsicht erfassten Personen verändert sich dadurch nicht. Bundesrechtliche Grundlage für die Zuständigkeitsverschiebung ist § 38 Abs. 6 BDSG. Die Rechtsanwaltskammern haben ihre Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Aufsicht über Rechtsanwälte bislang damit begründet, die Aufsicht über Rechtsanwälte unterfalle nicht der Regelung des § 38 Abs. 6 BDSG, da es sich bei den Vorschriften insbesondere der Bundesrechtsanwaltsordnung um eine vorrangige Sonderregelung handle. Diese - meines Erachtens naheliegende - Rechtsauffassung führt aber zwingend dazu, dass die Anwaltschaft von der besagten Änderung des Landesdatenschutzgesetzes nicht betroffen ist. Sofern - was ich angesichts der Position des bislang zuständigen Innenministeriums für durchaus naheliegend halte - ein Bedürfnis für eine gesetzliche Klarstellung besteht, gilt dies alleine für des Verhältnis von § 38 BDSG zu den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung. Aus normenhierarchischen Gründen kann die Klarstellung des Verhältnisses zweier bundesrechtlicher Vorschriften zueinander allein auf bundesrechtlicher Ebene - sei es vorliegend im Bundesdatenschutzgesetz oder in der Bundesrechtsanwaltsordnung - erfolgen.

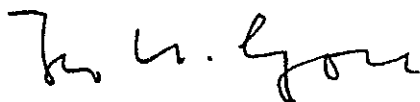
In meiner Einschätzung, die Rechtsanwaltschaft sei von der besagten Änderung des Landesdatenschutzgesetzes nicht betroffen, fühlte ich mich im Übrigen durch das Gespräch mit den Herren Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg vom 22. November des letzten Jahres bestärkt. Dort wurde mir bedeutet, die Bundesrechts-

anwaltskammer habe nun selbst Bedenken, ob die Rechtsanwaltskammern die europarechtlich geforderte völlige Unabhängigkeit aufwiesen. Man arbeite dort aber derzeit an einer auch europarechtlich einwandfreien Konstruktion. Meiner Erinnerung zufolge waren wir abschließend so verblieben, dass von Seiten der Herren Präsidenten zugesagt wurde, mir das fertige Konzept zu übersenden, damit ich es prüfen und gegebenenfalls unterstützen kann. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag, der, weil Teil des anwaltlichen Berufsrecht, bundesrechtlich im Rahmen der Bundesrechtsanwaltsordnung umzusetzen sein dürfte, liegt mir bis heute nicht vor.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen und ungeachtet des Umstandes, dass es die bei Regierungsentwürfen übliche Verbändeanhörung im Falle von aus der Mitte des Landtags stammenden Gesetzentwürfen jedenfalls in dieser standardisierten Weise nicht gibt, hätte ich mich aber natürlich gegenüber dem Landtag und dem Innenministerium gerne dafür eingesetzt, dass Sie trotz des äußerst engen zeitlichen Rahmens des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt werden. Indessen war mit Ihr großes Interesse daran aus den dargestellten Gründen nicht bewusst.

Ich würde mich freuen, wenn wir weiterhin auch in dieser Sache an einem Strang zögen. An dem in Aussicht gestellten Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, wie die Datenschutzaufsicht insbesondere bei Rechtsanwälten europarechtssicher im Sinne von rechtssuchender Bevölkerung und Anwaltschaft gelöst werden kann, bin ich nach wie vor sehr interessiert.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Goll MdL